Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Friesland
- Fortschreibung 2015 -

Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren

(abschließende Bearbeitung)

Stand: 13.06.2016

Inhalt

Beteiligt wurden 4
Vorstellung des Vorentwurfs 5
Während der Beteiligung eingegangene Stellungnahmen 6
Gemeinden 6
1. Gemeinde Zetel v. 25.02.2016 6
2. Gemeinde Sande v. 10.12.2015 6
3. Gemeinde Schortens v. 30.11.2015 7
4. Gemeinde Bockhorn v. 01.10.2015, 26.11.2015 8
5. Gemeinde Wangerland v. 19.11.2015 8
6. Stadt Jever v. 19.11.2015 10
7. Stadt Varel v. 28.10.2015 11
Landkreis Friesland 13
8. Fachbereich 36 –Straßenverkehr v. 16.09.2015 13
Benachbarte Landkreise 14
9. Landkreis Ammerland v. 08.09.2015 14
10. Landkreis Leer v. 26.08.2015 14
Wasser- und Bodenverbände 15
11. Sielacht Bockhorn-Friedeburg 15
12. III. Oldenburgischer Deichband
Sielacht Wangerland
Sielacht Rüstringen
Entwässerungsverband Varel
Wasserbeschaffungsverband Elisabethgroden
v. 23.11.2015 16
13. II. Oldenburgischer Deichband v. 30.07.2015 16
14. Ammerländer Wasseracht v. 08.09.2015 16
15. OOWV v. 26.08.2015 und 07.09.2015 17
Anerkannte Naturschutzverbände 18
16. Niedersächsischer Heimatbund v. 01.01.2015 18
Naturschutzverwaltung 20
17. NLWKN, Fachbehörde für Naturschutz v. 30.11.2015 20
Sonstige Dienststellen 24
18. Kreislandvolkverband Friesland e.V. v. 26.11.2016 24
19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
Bezirksstelle Oldenburg-Nord v. 24.11.2016 31
20. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg v. 27.10.2015 36
21. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 29.07.2015 37

22. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems
Staatliche Moorverwaltung v. 15.07.2015 38

23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der
Bundeswehr v. 25.06.2015..... 38

Sonstige betroffene Stellen 38

24. DB AG v. 11.08.2015 38

25. Statoil Deutschland GmbH v. 12.10.2015 38

26. Plecdoc v. 08.09.2015..... 39

27. Avacon AG v. 07.09.2015 39

28. Deutsche Telekom v. 17.06.2015..... 39

29. GEW v. 14.09.2015..... 39

**Notwendige redaktionelle Änderungen
und die Beseitigung von Fehlern nach Besprechungen
zwischen der untere Naturschutzbehörde
und der Bürogemeinschaft Landschaftsplanung 40**

30. Text 40

31. Karten 41

Beteiligt wurden

1. BUND Landesverband Niedersachsen
2. Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
3. Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine
4. Jägerschaft Friesland-Wilhelmshaven e.V.
5. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
6. Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e.V.
7. Naturschutzverband Niedersachsen e.V.
8. Aktion Fischotterschutz e.V. -Otterzentrum-
9. Niedersächsischer Heimatbund e.V.
10. Naturschutzbund Deutschland
11. Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.
12. Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.
13. NaturFreunde Deutschland Landesverband Niedersachsen e.V.
14. Oldenburgische Landschaft
15. Der Mellumrat e.V.
16. Wissenschaftliche Arbeitsgemeinschaft für Natur- u. Umweltschutz
17. Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Friesland
18. Landkreis Friesland, Fachbereich 61
19. Landkreis Friesland, Fachbereich 32
20. Landkreis Friesland, Fachbereich 36
21. Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge
22. Gemeinde Wangerland
23. Stadt Jever
24. Stadt Schortens
25. Gemeinde Sande
26. Gemeinde Zetel
27. Gemeinde Bockhorn
28. Stadt Varel
29. Stadt Wilhelmshaven
30. Landkreis Wittmund
31. Landkreis Leer
32. Landkreis Wesermarsch
33. Landkreis Ammerland
34. Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer
35. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
36. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
37. NLWKN Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Fachbehörde für Naturschutz
38. Sielacht Wangerland
39. Sielacht Rüstringen
40. Entwässerungsverband Varel
41. Sielacht Bockhorn-Friedeburg
42. Entwässerungsverband Jade
43. Ammerländer Wasseracht
44. Sielacht Wittmund
45. II. Oldenburgischer Deichband
46. III. Oldenburgischer Deichband

47. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
48. Landwirtschaftskammer Niedersachsen
49. Kreislandvolkverband Friesland e.V.
50. Amt für regionale Landesentwicklung
51. Staatliches Forstamt Neuenburg
52. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
53. Industrie- u. Handelskammer Oldenburg
54. Handwerkskammer Oldenburg
55. Ammerländer Landvolkverband e. V.
56. LGLN Staatl. Moorverwaltung
57. COLT Telekom GmbH
58. Domänenamt Oldenburg
59. Wasser- und Schifffahrtsamt
60. DB Services Immobilien GmbH
61. Kabel Deutschland GmbH
62. Deutsche Telekom AG T-Com TI Niederlassung NW
63. EON Ruhrgas AG
64. TenneT TSO GmbH
65. EON Netz GmbH Regionalzentrum Nord
66. OOWV
67. GEW Wilhelmshaven GmbH
68. EWE AG Betriebsabteilung Varel

Vorstellung des Vorentwurfs

Es fanden Vorstellungen des Vorentwurfs statt für:

1	Kreislandvolkverband Friesland e.V.	20.10.2015
2	Kreislandvolkverband Friesland e.V.	27.10.2015
3	Kreisangehörige Gemeinden	02.11.2015
4	Wasser- und Bodenverbände	05.11.2015
5	Runder Tisch Naturschutz Friesland	02.03.2016

Während der Beteiligung eingegangene Stellungnahmen

Nr.	Zusammenfassung der Hinweise[1]	Berücksichtigung im fortgeschriebenen Landschaftsrahmenplan T = im Text K = in der Karte

Gemeinden

1. Gemeinde Zetel v. 25.02.2016

1	Die Darstellungen des F-Plans[2] der Gemeinde zu den Wohnbauflächen, Wohnerweiterungsflächen und Gewerbeflächen sind unverändert in den LRP[3] zu übernehmen	Es ist nicht Aufgabe des LRP diese Flächen darzustellen. Es ist aber sichergestellt, dass die von der Gemeinde genannten Flächen nicht mit konkreten Planungsempfehlungen wie z.B. der Ausweisung von Schutzgebieten überlagert sind.
2	Es wird darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Einschränkung der im F-Plan verankerten Planungsabsichten die Ortentwicklung der Gemeinde in gravierender und unzulässiger Weise einschränken würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Sehen sie hierzu auch die Anmerkungen zu der vorherigen Anregung.
3	Die Gemeinde Zetel nimmt Bezug auf die Stellungnahme des Kreislandvolkverbandes. Sie schließt sich den Anregungen zum LWB[4] 11 auf S. 203, den Anregungen zum Biotopverbund und den Gewässerrandstreifen in Karte 5b, zum Gebiet Zeteler Marsch, den Anforderungen an die Energiewirtschaft und der Umsetzung des Zielkonzepts an.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu die Ausführungen zu der Stellungnahme des Kreislandvolkverband Friesland e.V. v. 26.11.2016 auf Seite 24ff.

2. Gemeinde Sande v. 10.12.2015

1	Die Bahnumfahrung Sande sollte als Element mit starker Zerschneidungswirkung ergänzt werden.	Die Bahnumfahrung Sande wird in die Planung aufgenommen.[5]

[1] Die eingegangenen Stellungnahmen werden zusammengefasst und in gekürzter Form dargestellt. Nicht übernommen werden Passagen, in denen die beteiligten Stellen auf ihre Aufgaben hinweisen, Aussagen des LRP nur kommentieren oder allgemein auf Schwierigkeiten bei der Umsetzung des LRP hinweisen.
[2] Flächennutzungsplan
[3] Landschaftsrahmenplan
[4] Landschaftsschutzwürdiger Bereich
[5] Ergebnis der Besprechung vom 29.01.2016

2	Die im F-Plan ausgewiesenen Gewerbegebietserweiterungen sind im Vorentwurf des LRP als Vorbehaltsgebiete Grünlandbewirtschaftung ausgewiesen. Ähnliches gilt auch für die Flächen südlich des Schloss Gödens, die im F-Plan als Sondergebiet „Reit- und Veranstaltungspark“ bzw. als Grünfläche ausgewiesen sind.	Die Darstellungen im LRP werden überprüft und gfls. korrigiert. **K**
3	Dem Bereich des Windparks wird eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild zugewiesen. Nach Auffassung der Gemeinde müsste dieser Bereich aus der Schraffierung genommen werden.	Dem Bereich wird eine mittlere Bedeutung zugeordnet. **K**

3. Stadt Schortens v. 30.11.2015

1	Die detaillierte Erfassung und die Fortschreibung werden begrüßt.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
2	Die Neufassung des F-Plans wurde berücksichtigt.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
3	Beim Biotopverbund außerhalb des Siedlungsbereichs wird es für wünschenswert gehalten, weitere Verbindungselemente zwischen den Forstflächen darzustellen (Wallhecken, Gehölzstreifen etc.).	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen und es werden Darstellungsmöglichkeiten überprüft. **K**
4	Es wird die Frage nach einem Förderprogramm für derartige Verbindungselemente gestellt.	Es ist nicht Aufgabe des LRP auf diese Fragestellung einzugehen. Die Anregung wird als eine der Möglichkeiten der Umsetzung in das Zielkonzept aufgenommen.
5	Eine Unterstützung bei der Neuordnung der Biotopverbundflächen, bei der Bewirtschaftung neu angelegter Biotopverbundflächen sowie bei landschaftspflegerischen Arbeiten wäre wünschenswert.	Die uNB[6] wird versuchen diesem Wunsch nach Möglichkeit auf fachlicher Arbeitsebene zu entsprechen.
6	Es wird ein Hinweis für notwendig gehalten, welche Bodenuntersuchungen bei einer geplanten Überbauung von seltenen Böden notwendig sind.	Dies ist nicht Aufgabe des LRP, sondern der jeweiligen Zulassungsverfahren bzw. der Bauleitplanung der Gemeinden.
7	Der LRP wird in das RROP[7] integriert. Es ist eine Abstimmung dieser Planung mit den Kommunen erforderlich.	Diese Abstimmung ist durch das Verfahren zur Aufstellung des RROP gewährleitet, das durch den Fachbereich 61 durchgeführt wird.

[6] Untere Naturschutzbehörde
[7] Regionales Raumordnungsprogramm des Landkreises

4. Gemeinde Bockhorn v. 01.10.2015, 26.11.2015

1	Seitens der Gemeinde Bockhorn werden erhebliche Bedenken erhoben.	Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen.
2	Die Bestandserfassung und deren Auswertung kommen zu Aussagen, die mit dem bestehenden LRP nicht übereinstimmen oder weit über die Aussagen hinausgehen.	Es ist zu berücksichtigen, dass die Bestanderfassung für den derzeit gültigen LRP aus dem Jahr 1996 von 1985 – 1992 durchgeführt wurden. Natur und Landschaft haben sich bis zur Durchführung der Bestandserfassungen für die Fortschreibung verändert. Von daher liegen Veränderungen in den Aussagen, Empfehlungen und Bewertungen in der Natur der Sache.
3	Dazu werden u.a. kaum Erklärungen abgegeben, wie die Einstufung in die einzelnen Wertstufen erfolgt ist.	Es würde den Umfang des LRP sprengen, wenn die Methodik der Bewertung erläutert würde. Der LRP geht aber sehr wohl auf die Grundlagen der Bewertung ein, z.B. in den Fußnoten 8 und 9 auf S. 10 des Vorentwurfs.
4	Bei der Beurteilung des Landschaftsbilds kann eine Differenzierung zwischen den naturräumlichen Gegebenheiten nicht erkannt werden.	Es würde den Umfang des LRP sprengen, wenn die Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds erläutert würde. S. hierzu aber die Fußnoten 25 auf S. 95 u. 26 auf S. 96. Bei den Wertstufen in Karte 2 werden die Farbunterschiede deutlicher eingestellt.
5	Es wird angeregt, die aktuelle F-Planung als Basisdaten zu verwenden, um Nutzungskonflikte im Vorfeld minimieren zu können.	Der Anregung wird nicht entsprochen, da sie in völligem Widerspruch zum Vorgehen bei der Aufstellung der LRP in Niedersachsen steht.

5. Gemeinde Wangerland v. 19.11.2015

1	Von der Gemeinde wird ausgeführt, dass sich gegenüber dem LRP 1996 die Flächen mit „vorgesehenen Festlegungen bzw. Bindungen für den Natur- und Landschaftsschutz“ in etwa verdoppeln.	Alle verordneten Schutzgebiete sind im LRP darzustellen. Es ist zu berücksichtigen, dass gegenüber dem LRP 1996 jetzt auch die Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 (In der Gemeinde Wangerland das EU VS-Gebiet V02) aufzunehmen sind. Das allein führt schon zu einer erheblichen Zunahme der darzustellenden Flächen.

2	Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass bei einer Übernahme in das RROP die städtebauliche Entwicklung stark eingeschränkt wird.	Vor einer Übernahme in das RROP findet ein Abwägungsvorgang statt. Der LRP hat fachgutachtlichen Charakter, während das RROP als Satzung beschlossen wird und unmittelbare Wirkung entfaltet.
3	Zur Gewährleistung zukünftiger Entwicklungsmöglichkeiten müssen Puffer um die Ortslagen von jeglichen naturschutzfachlichen Festlegungen frei gehalten werden.	Der LRP hat fachgutachtlichen Charakter und enthält bis auf die Darstellung der bestehenden Schutzgebiete und - objekte Empfehlungen. Der Zustand von Natur und Landschaft ist darzustellen (§ 9 (3) Ziff. 1 - 3 BNatSchG[8]): Die Pläne sollen Angaben enthalten über den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft, die konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte. Nur so werden Vorhabenträger oder die Gemeinden in die Lage versetzt, den öffentlichen Belang Naturschutz und Landschaftspflege in Entscheidungen und Abwägungsprozesse einfließen zu lassen. Die Gemeinde stellt in ihrer Stellungnahme selbst fest, dass der LRP als wesentliche Grundlage bei der Abwägung dieses Belangs zu sehen ist. Die Karte mit den Vorschlägen zur Übernahme von Inhalten des LRP in das RROP hat rein empfehlenden Charakter.
4	In der Stellungnahme der Gemeinde sind eine ganze Reihe von Hinweisen aus den Bereichen Gemeindeentwicklung und Tourismus enthalten.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

[8] Bundesnaturschutzgesetz

5	Es wird auf die Situation der Landwirtschaft hingewiesen.	Neben dem LRP wird auch ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag bei der Aufstellung des RROP berücksichtigt werden. Damit wird die Kreisverwaltung in die Lage versetzt, auch diesen Belang in das RROP einfließen zu lassen.
6	Es wird auf die Standortanalyse zur Entwicklung der Windenergie hingewiesen.	s. die Ausführungen zu Ziff. 3.
7	Im Gemeindegebiet sind Bereiche durch die Bauleitplanung gesichert, die im Vorentwurf mit naturschutzrechtlichen Festlegungen überzogen sind.	Es handelt sich nicht um naturschutzrechtliche Festlegungen sondern um Aussagen mit empfehlendem Charakter. Damit bleiben die planungsrechtlichen Festsetzungen, gfls. nach einem Abwägungsprozess, umsetzbar.
8	Auf die Karte 7 sollte verzichtet werden.	Nach den Vorgaben des Landes zur Aufstellung des LRP hat dieser Empfehlungen zu entwickeln, wie der LRP in das RROP zu integrieren ist. Ein Verzicht ist damit nicht möglich.
9	Die Lesbarkeit der Karte 2 (Landschaftsbild) sollte verbessert werden.	Der Anregung wird gefolgt. **K**

6. Stadt Jever v. 19.11.2015

1	Durch die möglichen Verknüpfungen zum RROP sowie vor dem Hintergrund des ausstehenden landwirtschaftlichen Fachbeitrags zum RROP, welches ebenso Auswirkungen auf den LRP haben kann, hat der LRP in der vorgelegten Fassung direkte Auswirkungen auf die Planungshoheit der Stadt Jever.	Der LRP hat fachgutachtlichen Charakter. Zu dem Hinweis s. die Anmerkungen zur Stellungnahme der Gemeinde Wangerland.
2	In den Empfehlungen der Karte 7 werden erhebliche Einschränkungen der städtischen Planungshoheit gesehen.	Zu dem Hinweis s. die Anmerkungen zur Stellungnahme der Gemeinde Wangerland, insbesondere unter Ziff. 8.

3	Es wird für zwingend erforderlich gehalten, den Vorentwurf in den Gremien zu beraten, ehe eine abschließende Stellungnahme abgegeben wird.	Nach dem RdErl. v. 01.06.2001, geändert durch RdErl. v. ist der Vorentwurf u.a. mit den Gemeinden zu besprechen. Erkannte Sachfehler sind zu berichten, zusätzlich deutlich gewordene Konflikte sind darzustellen. Eine Beratung in Gremien ist von daher nicht erforderlich, es sei denn, sie dient der Herausarbeitung von offensichtlichen Fehlern im Vorentwurf des LRP
4		Eine abschließende Stellungnahme ist trotz Fristverlängerung nicht abgegeben worden.

7. Stadt Varel v. 28.10.2015

1	Die Inhalte des LRP sind nicht nach Gemeinden geordnet dargestellt. Es wird eine Ordnung des Textteils nach Gemeinde gewünscht.	Dem Hinweis wird nicht gefolgt. Die von der Stadt Varel gewünschte Ordnung ist nach den Vorgaben des Landes zur Aufstellung des LRP nicht vorgesehen. Sie würde außerdem zusätzlich erfolgen müssen, um eine Vergleichbarkeit mit anderen LRP möglich zu machen. Dies würde neben dem zusätzlichen erheblichen Arbeitsaufwand und vermehrten Kosten zu einer Vergrößerung des Textteils führen.
2	In Karte 1 (Arten und Biotope) sind Bundes- und Landesstraßen nicht berücksichtigt.	Eine Berücksichtigung finden nur die Verkehrsverbindungen, die überregionale Bedeutung haben und ein größeres Verkehrsaufkommen aufweisen.
3	Eine Verbesserung der Lesbarkeit der Karte 2 (Landschaftsbild) wird angeregt.	Dem Hinweis wird entsprochen. **K**
4	Die Bewertung des Landschaftsbilds erscheint fragwürdig.	Es würde den Umfang des LRP sprengen, wenn die Methodik der Bewertung der Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbilds im Textteil erläutert würde. S. hierzu die Fußnoten 25 auf S. 95 u. 26 auf S. 96.

5	Es wird in Bezug auf die Karte 3a (Besondere Wertigkeit von Böden) auf den Stand der BUEK 50[9] und deren Auswertekarten hingewiesen.	Die Mängel bei der Fortschreibung der BUEK 50 sind bekannt. Es ist aber z.Zt. keine andere Datengrundlage verfügbar. Im Text wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. **T**
6	Es wird auf die Probleme hingewiesen, die sich durch die Verwendung der Daten aus der BUEK 50 in die Aussagen der 4 (Klima/Luft) ergeben. Es wird angeregt, Erhebungen zur tatsächlichen Bodensituation durchzuführen.	Dies würde den finanziellen und vor allem den zeitlichen Rahmen bei der Bearbeitung des LRP sprengen. Es ist Aufgabe der nachgelagerten Verfahren, Fragestellungen zu Böden oder Klima/Luft im Detail nachzugehen. Aufgabe des LRP ist es, rahmenhaft darzustellen und zu sensibilisieren.
7	In der Karte 5a (Zielkonzept) wird durch die Fläche 147 ein Bereich tangiert, der im F-Plan der Stadt Varel rechtwirksam als Wohnbaufläche dargestellt ist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 5a wird korrigiert. **K 5a**
8	Es wird die Frage nach der Umsetzung der Kategorie „Sicherung vorhandener Gehölzstrukturen“ gestellt, die fast flächendeckend im sog. Freiraum der Stadt dargestellt ist.	Der LRP stellt in erster Linie die Notwendigkeit der Sicherung dar. Die eigentliche Sicherung ist Aufgabe in der nachgelagerten Ebene. Möglich ist dies bedingt durch das RROP, durch die Sicherung per Verordnung oder durch speziell ausgerichtete Programme.
9	Die Zielkategorie „umweltverträgliche“ Nutzung und vorrangige Entwicklung vernetzender Gehölzstrukturen kollidieren bei den Flächen 152 und 155 mit den Festsetzungen des F-Plans.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Karte 5a wird korrigiert. **K 5a**
10	Es wird auf strategische Überlegungen in der Bauleitplanung hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gerade bei künftigen Planungen ist es erforderlich, den Zustand von Natur und Landschaft sowie Zielkonflikte fachgutachtlich darzustellen. Dies ist mit eine der Kernfunktionen des LRP.
11	Es wird auf die Überlegungen zu einer geplanten Umgehungsstraße im Bereich der Fläche 141 hingewiesen.	S. die Ausführungen zu Ziff. 10.

[9] Bodenübersichtskarte 1:50.000

12	Es wird auf den Biotopverbund sowie die Erhaltungsflächen für Gastvogellebensräume in Karte 5b hingewiesen. Es wird weiterhin auf eine Abstimmung hinsichtlich der Siedlungsentwicklung hingewiesen.	S. die Ausführungen zu Ziff. 10. Eine Abstimmung ist zum einen im Verfahren zur Aufstellung des RROP gegeben, in dem der Biotopverbund auch darzustellen ist sowie in den für die Erweiterung der Siedlungsentwicklung Verfahren zur Änderung des F-Plans. Die gilt auch für die Erhaltungsflächen für Gastvogellebensräume.
13	Es wird auf die Darstellung von landschaftsschutzwürdigen Bereichen in der Karte 6 hingewiesen, die nach Auffassung der Stadt Varel mit geplanten Siedlungserweiterungen oder Windparkplanungen kollidieren.	S. die Ausführungen zu Ziff. 10.
14	Die Empfehlungen der Karte 7 berühren in besonderem Maße die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten. Insbesondere durch die zusätzlich zu bestehenden Schutzgebiete neu vorgeschlagenen Vorranggebieten für Freiraumfunktionen sowie die Vorranggebiete zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts werden ausgedehnte Flächen der Planungshoheit der Stadt Varel entzogen.	Die Aussagen der Karte 7 haben empfehlenden Charakter. Es ist Aufgabe des Verfahrens zur Aufstellung des RROP darüber zu entscheiden, welche Empfehlungen und in welchem Umfang sie in das RROP integriert werden. Siehe hierzu Pkt. 17 der Stellungnahme Fachbehörde für Naturschutz auf Seite 20ff.

Landkreis Friesland

8. Fachbereich 36 –Straßenverkehr v. 16.09.2015

1	Keine Anregungen und Bedenken	-

Benachbarte Landkreise

9. Landkreis Ammerland v. 08.09.2015

1	Das Entwicklungsziel, den Gehölzanteil zur besseren Biotopvernetzung und zur Verbesserung der Landschaftsstruktur widerspricht zu mindestens im südlichen Bereich des Gebiets 230 den Bestrebungen, die Avifauna der Offenlandschaften zu fördern. Es wird angeregt, die Zielsetzungen in diesem Bereich den Entwicklungszielen für das NSG[10] „Stapelermoor und Umgebung“ anzupassen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch das Flurbereinigungsverfahren Neuenburg in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist der Landschaftsraum im Umfeld des jetzigen NSG radikal verändert worden. Um eine Offenlandschaft handelt es sich nicht mehr. Die Zielsetzung in diesem Raum ist von daher anders ausgerichtet und findet sich in den Empfehlungen der Karte 5a wieder. Die bedeutet nicht, dass randlich zum NSG durch Pflegemaßnahmen die Situation im Schutzgebiet selbst nicht verändert werden kann. Der LRP stellt rahmenhaft dar. Der Text wird um eine entsprechende Passage ergänzt. **T**
2	Im Tal der Wapel sollte das Entwicklungsziel „Erhaltung/Weiterentwicklung der Gehölz bestimmenden Agrarlandschaft“ durch die Zielkategorie „umweltverträgliche Nutzung und Verbesserung der wertgebenden Strukturen in Grünland-, Graben-Arealen“ ersetzt werden.	Der Anregung wird gefolgt. **K**

10. Landkreis Leer v. 26.08.2015

1	Das zum Teilbereich Herrenmoor gehörende Gebiet 230 (Karte 5a) soll vorrangig als strukturreiche, Gehölz bestimmte Kulturlandschaft entwickelt werden. Aufgrund der Kranichvorkommen sollten sog. Verbindungsflächen von gezielten Anpflanzungen freigehalten werden.	Der Text des LRP wird um eine Passage ergänzt, in der auf die Lebensraumansprüche des Kranichs in diesem Raum eingegangen wird, die bei der Durchführung von Maßnahmen zu berücksichtigen sind. **T**

[10] Naturschutzgebiet

Wasser- und Bodenverbände

11. Sielacht Bockhorn-Friedeburg

1	Die Festsetzungen des LRP in Bezug auf Wasserwirtschaft und die Forderungen der WRRL[11] gehen über den Bewirtschaftungsplan Weser hinaus.	Beim LRP und seinen Aussagen handelt es sich nicht um Festsetzungen, sondern um fachlich begründete Empfehlungen. Der Bewirtschaftungsplan Weser ist eine abgestimmte Grundlage für Maßnahmen an bestimmten Gewässern. Der LRP hat die Aufgabe, fachgutachtlich den Zustand von Natur und Landschaft darzustellen, die Veränderungen aufzuzeigen und Konflikte darzustellen. Es ist somit Aufgabe des LRP auch für notwendig gehaltene Maßnahmen an Gewässern, die zu einer Verbesserung der Lebensraumsituation führen, zu empfehlen. Dabei bezieht sich der Gewässerbegriff auf den Gewässerkörper, die Ufer und auch das Umfeld der Gewässer.
2	Es wird um eine möglichst frühzeitige Beteiligung der Sielacht bei der Sicherung der FFH-Gebiete im Zuständigkeitsbereich dieses Wasser- und Bodenverbands gebeten.	Die frühzeitige Beteiligung wird zugesagt.
3	Das Neustädter Tief als landschaftsschutzwürdiger Bereich sollte aus der Tabelle 31 entfernt werden. Eine Unterschutzstellung würde zu weiteren Einschränkungen bei der Gewässerunterhaltung und zu zusätzlichen bürokratischen Hemmnissen führen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Neustädter Tief erfüllt die Kriterien als landschaftsschutzwürdiger Bereich. Die Tabelle 31 wird nicht geändert.

[11] Wasserrahmenrichtlinie

12. III. Oldenburgischer Deichband
Sielacht Wangerland
Sielacht Rüstringen
Entwässerungsverband Varel
Wasserbeschaffungsverband Elisabethgroden v. 23.11.2015

1	Gegen die Fortschreibung des LRP bestehen keine Bedenken.	-
2	Die bei der Vorstellung der Fortschreibung des LRP angesprochene Richtigstellung von Begrifflichkeiten hinsichtlich der Entwicklungsziele der Schwerpunktgewässer ist entsprechend der WRRL anzupassen, sodass für die Zielerreichung der Erhalt bzw. die Erreichung eines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands festzulegen ist.	Der Text und gfls. die Karten werden entsprechend korrigiert. **T K**
3	Die Verbände sind bereit, die im LRP angestrebten Ziele zu unterstützen. Die Umsetzung erfolgt allerdings auf der Grundlage der Entscheidung der Verbände. Hierzu ist eine rechtzeitige Einbindung in die angestrebten Maßnahmen erforderlich.	Diese Aussage wird begrüßt.

13. II. Oldenburgischer Deichband v. 30.07.2015

1	Die Aufgabe des Deichbands dürfen nicht durch Schutzziele oder damit verbundene Maßnahmen aus dem LRP heraus zu Lasten des Küstenschutzes erschwert werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

14. Ammerländer Wasseracht v. 08.09.2015

1	Die grundsätzliche wasserwirtschaftliche Funktion der vom LRP betroffenen Verbandsgewässer darf durch Maßnahmen gem. Zielerreichung des LRP nicht nachteilig beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung von Maßnahmen beachtet.	
2	Der Hochwasserschutz und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses in den Einzugsgebieten der Gewässer sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

3	Bei der Umsetzung von Maßnahmen zur Gewässerentwicklung sind die wasserwirtschaftlichen Verhältnisse derart zu regeln, dass Dritte nicht beeinträchtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Durchführung von Maßnahmen beachtet.	

15. OOWV v. 26.08.2015 und 07.09.2015

1	Es wird auf die geplante Trinkwasserleitung Sandelermöns – Diekmannshausen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
2	Es ist auf die vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
3	Wenn neue naturnahe Gebiete festgelegt oder vorhandene Gebiete erweitert werden, sollte die Erneuerung, Instandsetzung und Neuverlegung von den Auflagen ausgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LRP setzt keine Gebiete fest. Dies ist Aufgabe von nachgeordneten Verfahren.	
4	Der OOWV schlägt vor, das Zielkonzept des LRP um Ziele des Grundwasserschutzes zu erweitern. Dazu ist eine umfangreiche, sehr detaillierte Auflistung von Anforderungen in den Stellungnahmen enthalten.	Der Vorschlag wird im Detail geprüft und soweit er für den LRP relevant ist, eingearbeitet. **T**	
5	Der OOWV bittet darum, im LRP bzw. den daraus entwickelten RROP die Gemeinden darauf hinzuweisen, die Möglichkeiten der Energieerzeugung an Kläranlagen, Wasser- und Speicherpumpwerken nicht zu beeinträchtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Anerkannte Naturschutzverbände

16. Niedersächsischer Heimatbund v. 01.01.2015

1	Die Stellungnahme des Nds. Heimatbunds enthält eine ganze Reihe von Hinweisen allgemeiner Natur, u.a. auch zum LRP 1996. Es wird angemerkt, dass der LRP 1996 bei behördlichen Abwägungen allzu oft nur unzureichend oder auch gar nicht berücksichtigt wurde. Dies wird anhand von 2 Bereichen begründet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es liegt an der rechtlichen Stellung des LRP mit seinem gutachtlichen Charakter, dass er zwar in Abwägungsprozesse einfließt, im Rahmen der Abwägung dann aber nicht in dem Maße berücksichtigt wird, wie dies aus rein naturschutzfachlicher Sicht geboten wäre.
2	Es wird bezweifelt, dass die Darstellung der bedeutsamen Gebiete für Arten und Biotope vollständig ist. Bei differenzierter Betrachtung vor Ort weisen die grobmaßstäblich pauschal als wenig wertvoll eingestuften Bereich nicht wenige für Naturschutz und Landschaftspflege bedeutsame Strukturen auf, insbesondere Gehölze.	Die Kritik ist nicht gerechtfertigt. Die Kartierung der Biotoptypen wurde auf Ebene von Flurstücken durchgeführt, gestützt auf aktuelle Luftbilder. Die Bewertung erfolgte auf der Grundlage einer veröffentlichten landesweit gültigen Vorgabe der Fachbehörde für Naturschutz.[12] Gehölze können bei einer rahmenhaften Fachplanung im Maßstab 1 : 50.000 nicht die Rolle spielen wie auf lokaler Ebene so z.B. im Landschaftsplan einer Gemeinde.
3	Die Erhaltung und Entwicklung von Gehölzbeständen sollte wegen ihrer Bedeutung eine viel stärkere Beachtung in der Planung und Umsetzung erhalten. Dem Baumschutz wird nicht genügend Gewicht eigenmessen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe die Ausführungen zu Pkt. 2.
4	Es werden die mangelnde Beachtung und der fehlende Schutz von Bäumen kritisiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe die Ausführungen zu Pkt. 2.
5	Es wird die Aufhebung der Verordnung über das Naturdenkmal ND FRI 42 kritisiert.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aufhebung erfolgte nach Durchführung des nach Naturschutzrecht erforderlichen Verfahrens und aufgrund eines Beschlusses des Kreistages des Landkreises Friesland. Grund der Aufhebung war der schlechte Zustand der beiden Winterlinden.

[12] S. die Fußnoten 8 und 9 zu Tab. 1 auf S. 10 des LRP

6	Beim geplanten NSG Neuenburger Holz ist nach Auffassung des Nds. Heimatbunds darauf zu achten, dass der Naturschutz und die Erhaltung und die Entwicklung der standorttypischen Waldbiotope absoluten Vorrang vor der forstlichen Nutzung haben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erarbeitung der Verordnung über das NSG Neuenburger Holz geschieht unter strikter Beachtung einer Musterverordnung unter des Gem. Runderlasses des MU und des ML vom 21.10.2015 zur Unterschutzstellung von NATURA 2000-Gebieten.
7	Es wird die Unterschutzstellung der sog. Dicken Buche als Naturdenkmal im Bereich des Klosterhofs Lindern angeregt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text unter Pkt. 5.1.5 wird um eine entsprechende allgemeine Passage ergänzt, die auf den erforderlichen Schutz derartiger Objekten hinweist, die die Kriterien von § 28 BNatSchG erfüllen.
8	Ebenfalls angeregt wird die Unterschutzstellung der Allee an der Straße Benthöcht in Bockhorn, Ortsteil Grabstede als ND oder geschützter Landschaftsbestandteil.	Siehe die Ausführungen zu Pkt. 7.
9	Alleen sind im LRP ein Randthema.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe hierzu auch die Ausführungen zu Pkt. 2.
10	Die Beseitigung von Sohlabstürzen ist von zentraler Bedeutung. Als Aufsichtsbehörde über die Wasser- und Bodenverbände sollte der Landkreis Friesland u.a. mit Nachdruck fordern, dass die erforderlichen Umbaumaßnahmen unverzüglich in Angriff genommen werden. Dabei ist allerdings auf die Erhaltung bedeutsamer historischer Wasserbauten zu achten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Friesland auf die satzungsgemäße Erfüllung der Aufgaben unter Beachtung des Wasserrechts und des Wasserverbandsrechts zu achten. Hierzu gehört nicht die Forderung nach Umbau von Sohlabstürzen. Unter Pkt. 5.3.2.1 ist ein entsprechender Hinweis bereits enthalten (Förderung der Durchgängigkeit der Gewässer ….). Die Passage wird um den Hinweis auf die Sohlabstürze ergänzt. **T**

Naturschutzverwaltung

17. Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Fachbehörde für Naturschutz v. 30.11.2015

1	**Der Vorentwurf entspricht strukturell und methodisch den fachbehördlichen Hinweisen zur Ausarbeitung und Fortschreibung des LRP, und bietet eine gelungene Darstellung des Planungsraums, seiner naturräumlichen Ausstattung und den sonstigen Gegebenheiten.** **Die strukturierte Aufbereitung der Inhalte bietet Übersichtlichkeit und trägt damit zu einer guten Lesbarkeit bei.**	-
2	In der Darstellung der fachlichen Vorgaben zum Thema WRRL[13] erscheint die Nennung der prioritären Gewässer zur Umsetzung der WRRL in Niedersachsen sinnvoll.	Der Text wird ergänzt, z.B. bezüglich prioritäre Gewässer im Plangebiet.
3	Hinsichtlich des Landschaftsprogramms und des LROP wäre der Hinweis auf die laufende Aktualisierung und den daraus möglicherweise resultierenden Anpassungsbedarf hilfreich.	Der Text wird um eine Kurzdarstellung der aktuellen Entwicklungen in den beiden Landes-Programmen ergänzt.
4	In Kap 3.1.1.1 wäre in der Tab 1 die Erläuterung/Wiedergabe der Signaturen/Kürzel z.B. bezüglich der Gefährdungseinstufung nützlich.	Der Tabelle 1 wird eine Legende hinzugefügt.
5	Abgleich mit den landesweit wertvollen Biotopen: Gebiet Nr. 2312045 fehlt. Gebiet Nr. 2712069 nicht dargestellt. Gebiet Nr. 2512020 sollte aus regionaler Sicht mit Blick auf die Einbeziehung in eine Schutzkategorie überprüft werden.	 Nr. 2312045 ist nicht in der früheren Größe übernommen worden. Es besteht nicht mehr und ist großenteils in Intensivgrünland umgewandelt worden. Nr. 2712069 wurde anhand der vorhandenen Angaben übernommen und mit einem benachbarten Abbaugewässer zusammengefasst, ebenso in Karte 5 und Karte 6. Nr. 2512020 (Nadelforst) ist im wichtigen Bereich (schraffiert) enthalten, es wird nicht in eine Schutzkategorie einbezogen, da kein Zu-

[13] Wasserrahmenrichtlinie

		sammenhang mit den benachbarten Gewässern besteht und aktuell das Fortbestehen des Bestandes (1996 Fund von Botrychium lunaria am-Wegrand) nicht bekannt ist.
6	Das Kap. 3.4.2.2 ist methodisch nachvollziehbar und erscheint praxisnah. Das Vorgehen bietet Vorhabenträgern und Genehmigungsbehörden eine handhabbare Beurteilungsgrundlage.	-
7	Im Kap. 4 fehlt die Darstellung der Gebiete mit übergeordneten Schutz- und Planungskonzeptionen (u.a. NATURA 2000-Gebiete). Es wird eine Textkarte vorgeschlagen.	Es wird eine Textkarte mit den übergeordneten Konzeptionen eingefügt (Abb. 15).
8	Tab. 26 in Kap. 4.2.2 „Berücksichtigung der Lebensraumtypen und Artengruppen im Zielkonzept und im Biotopverbund“ bietet eine gelungene Übersicht der Verbindung von Lebensraumtypen, Einordnung im Zielkonzept und Netzwerk des Biotopverbunds. Sie veranschaulicht, im Zusammenhang mit den kartographischen Grundlagen, nachvollziehbar das Vorgehen und die daraus resultierenden Bezüge.	-
9	Zur Umsetzung des Zielkonzepts wäre es sinnvoll auf bestehende bzw. angekündigte Fördermöglichkeiten und –kulissen des Landes hinzuweisen.	Die Fördermöglichkeiten einschließlich der Kulissen sind ständigen Änderungen unterworfen. Es wird eine Text mit den übergeordneten Konzeptionen eingefügt (Abb. 15). Die Tabelle "Überblick über die Mittel zur Umsetzung der Entwicklungsziele" (jetzt Tab. 28) wird um eine Spalte erweitert, in der Fördermöglichkeiten aus öffentlichen Förderprogrammen aufgeführt werden.

10	Im Landkreis Friesland kommen zwei große Wallheckengebiete vor. In der **Karte 6** sind die Gebiete im südlichen Teil des Landkreises westlich des Neuenburger Holzes als Fläche für die Erhöhung u.a. der linearen Gehölzbestände (Maßnahmen L2 und L3) dargestellt, große Teile der bei Jever, Schortens und Heidmühle südwestlich angrenzenden Bereiche an die Wallheckengebiete dagegen nicht. Die Wallheckenbereiche sollten gleichermaßen in die Maßnahmenplanung einbezogen und dargestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Wallheckengebieten bei Jever/Heidmühle/Schortens werden keine besonderen Anforderungen bezüglich Erhöhung linearer Gehölzbestände dargestellt, da sie in bestehenden Landschaftsschutzgebieten liegen und die Bestimmungen aus der Schutzverordnung Vorrang haben.
11	**Die Darstellung der Kleipütten Wiefels als LWB wird begrüßt und unterstützt.**	-
12	In der Tab. 31 wird der LWB 13 am nördlichen Rand des NSG WE 171 „Bockhorner Moor“ aufgeführt. Es handelt sich um eine landeseigene Fläche, worauf hingewiesen werden sollte.	Der Anregung wird gefolgt. Die Tab. 31 wird ergänzt (jetzt LWB 15).
13	Das Kap. 5.3.2.1 verweist hinsichtlich der Anforderungen an die Wasserwirtschaft zur Umsetzung des Zielkonzepts auf die Darstellungen in Karte 6. Es ist eine Differenzierung der Schwerpunktsetzung aus regionaler und landesweiter Sicht zur Klarstellung erforderlich. Die aus Landessicht als prioritär eingestuften Gewässer für Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL sind nicht als W1 gekennzeichnet, sondern allein als LWB bzw. LBW aufgeführt.	Die Kennzeichnung W1 wird auch an Fließgewässern mit Schutzgebietsvorschlägen (u.a. prioritäre Gewässer der WRRL) hinzugefügt
14	Im Kap. 5.3.7.2 wäre der ausdrückliche Hinweis auf die Berücksichtigung der „Immissionsökologischen Gefährdungsbereiche für empfindliche Ökosysteme“ im Genehmigungsverfahren sinnvoll.	Der Anregung wird gefolgt.
15	In der Karte 7 werden die NATURA 2000-Gebiete nicht als „Vorranggebiete NATURA 2000“ abgebildet.	Im Text wird die Kategorie „Vorranggebiete NATURA 2000“ eingefügt. In der Karte 7 wird die Kategorie „Vorranggebiete NATURA 2000“ eingefügt.

16	Die Prioritären Fließgewässer zur Umsetzung der WRRL sollten entsprechend der Aussage des geltenden LROP dem RROP als Vorranggebiete vorgeschlagen werden.	Die prioritären Gewässer der WRRL werden eingefügt. Anpassung der Bezeichnung an die Diktion der WRRL: Schwerpunktgewässer zur "Entwicklung eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands".
17	Es wird empfohlen, die Zuordnung einzelner Gebiete zu den Planzeichen der Raumordnung dahingehend zu prüfen, ob die gewählte Kategorie tatsächlich für die beabsichtigten Zielsetzungen geeignet ist. Das betrifft insbesondere das Planzeichen „Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts“ und die textlichen Ausführungen hierzu in Kap. 5.5.1.4.	Im Text und der Karte 7 wird die Kategorie 2.7 "Vorranggebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" herausgenommen, die zuvor so gekennzeichneten Flächen werden der Kategorie 2.8 "Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts" zugeschlagen. Die Kategorie 2.1 „Vorranggebiet Freiraumfunktion“ wird ganz herausgenommen. Die Tabelle (jetzt Tab. 35) wird entsprechend aktualisiert.

Sonstige Dienststellen

18. Kreislandvolkverband Friesland e.V. v. 26.11.2016

1	Auf S. 16 unter „artenarmes Intensivgrünland“ ist die Rede von reichlicher Düngung. Reichlich ist zu streichen und durch entsprechende zu ersetzen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die bisherige Formulierung wird durch „hohe Düngergaben“ ersetzt. **T**
2	Es wird auf das geänderte Zugverhalten bei nordischen Gänsen hingewiesen. Der derzeitige Schutzstatus wird in Frage gestellt. Es wird eine flächendeckende, ganzjährige Bestandserfassung für erforderlich gehalten. Die bisherigen Agrarumweltmaßnahmen reichen nicht aus, um die Schäden innerhalb der Förderkulissen auszugleichen. Schäden außerhalb der Förderkulissen sind nicht abgedeckt. Es wird ein überregionales Gänsemanagement für erforderlich gehalten. Es wird darum gebeten, diese Problematiken in den Textteil des LRP aufzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine derartige Bestandsaufnahme ist nicht Aufgabe des Landkreises in Vogelschutzgebieten. Außerhalb würde dies die Möglichkeiten des Landkreises übersteigen. Es ist nicht Aufgabe des LRP die Gesamtproblematik darzustellen. In den Textteil wird ein kurzer Hinweis aufgenommen. **T**
3	Das Grüppengrünland ist kein Beurteilungskriterium für Landschaftsbildtypen. Grüppen diesen der Entwässerung und sind nicht kulturhistorisch zu bewerten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Beet- und Grüppensysteme der Marsch sind landschaftstypisch und dienen der Bewertung des Landschaftsbilds.
4	In der Karte 5 geht die dargestellte Gebietskulisse über das Vogelschutzgebiet V02 hinaus. Dies gilt ebenfalls für die Gebiete 8 und 9 und in den südlichen Bereichen Großengarms, Nordergarms. In der Gebietskulisse V64 ist der Bereich Sandergroden mit rot dargestellt, obwohl hier keine besonderen Wertigkeiten vorzufinden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Darstellungen werden überprüft und gfls. korrigiert. **K**

5	Beim LWB[14] 1 (S. 201) wird weder die Bedeutung für Brut- und Rastvögel noch die Bewertung des Landschaftsbilds für fachlich ausreichend gehalten, um eine Gebietskulisse von 4.823 ha zu rechtfertigen. Die empfohlenen Maßnahmen sind Eingriffe in die Bewirtschaftung der Fläche Die Empfehlungen stellen einen Ausgleichtatbestand dar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LWB 1 im Wangerland wird auf zwei avifaunistisch wertvolle Gebiete, z.T. mit angrenzendem strukturreichem Grünlandbereich reduziert. Neue LWB´s: Wiesenvogelgebiet bei Tettens (LWB 1) und Wiesenvogelgebiet am Hooksieler Tief (LWB 2). Diese Bereiche erfüllen die Kriterien, die an ein LSG[15] zu stellen sind. Das LSG FRI 115 Ziallerns bleibt als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft Nr. 14 bestehen. Diesen Äußerungen wird widersprochen, da es sich beim LRP um Empfehlungen mit fachgutachtlichem Charakter handelt.
6	Die Stellungnahme des Landvolks enthält einen Hinweis zum LWB 6 auf S. 202. Es wird die Meinung vertreten, dass eine entsprechende VO[16] mit Auflagen Ausgleichtatbestände nach sich ziehen würde, die für diesen Raum für nicht gerechtfertigt gehalten wird.	Diesen Äußerungen wird widersprochen, da es sich beim LRP um Empfehlungen mit fachgutachtlichem Charakter handelt. Eine Sicherung durch ein LSG bleibt einem nachgelagerten Verfahren vorbehalten.

[14] Landschaftsschutzwürdiger Bereich
[15] Landschaftsschutzgebiet
[16] Verordnung

7	Eine Erweiterung des NSG „Spolsener Moor“ (LWB 11) im Rahmen eines LSG ist nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim Spolsener Moor handelt es sich um einen Teil eines FFH-Gebietes, das über ein NSG gesichert wird. In der Tabelle auf S. 203 wird auf die Gefahr von Stoffeinträgen hingewiesen, die möglich ist. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Bereich östlich des Spolsener Moors durch ein Flurbereinigungsverfahren in den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts erheblich verändert worden ist. Eine extensive Grünlandnutzung oder die Sicherung bzw. Herstellung von vernetzenden Elementen ist eine fachlich begründete Empfehlung des LRP. Eine Sicherung durch ein LSG bleibt einem nachgelagerten Verfahren überlassen.
8	Bei den LWB 10 und 12 sowie beim Neustädter Tief sollten freiwillige Maßnahmen den Vorrang haben vor Schutzgebietsausweisungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
9	In der Karte 5b sind nahezu alle Gewässer 2. Ordnung als „Entwicklungsflächen für naturnahe Gewässer“ dargestellt. Angrenzend an die NSG Spolsener Moor, Bockhorner Moor und Herrenmoor sind Randbereiche als Entwicklungsflächen für artenreiches Grünland dargestellt. Diese Entwicklungen können nur einvernehmlich mit den Eigentümern und Nutzern erfolgen und nicht auf dem Verordnungswege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10	Es wird begrüßt, dass zukünftig Kompensationsmaßnahmen gezielt an Gewässern durchgeführt werden sollen. Die Funktion der Gewässer muss dabei im Vordergrund stehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
11	Im Kap. 5.2.1 sollte die Empfehlung nach einem Management für Wiesenbrüter um konkrete Maßnahmen ergänzt werden.	Der Text wird um die wesentlichen Maßnahmen ergänzt. **T**

12	Es wird darum gebeten, die aktuellen Erkenntnisse aus dem Projektgebiet Stollhammer Wisch, Landkreis Wesermarsch, in die textlichen Darstellungen des LRP zu übernehmen.	Der Text im Kap. 5.2.1 wird entsprechend ergänzt. **T**
13	Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Sicherung der L1-Gebiete (Karte 6, S. 222) nicht gerechtfertigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Kap. 5.3 des LRP enthält Empfehlungen zur Umsetzung des Zielkonzepts durch Nutzergruppen und andere Fachverwaltungen entsprechend den Vorgaben zur Aufstellung des LRP. Die Umsetzung dieser Empfehlung in das RROP durch das Planzeichen Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung obliegt dem Verfahren zur Aufstellung des RROP. Der LRP hat die Aufstellung des RROP fachgutachtlich für den öffentlichen Belang Naturschutz und Landschaftspflege vorzubereiten.
14	Im Raum Varel-Rallenbüschen und Büppel-Neudorf sind in der Karte 6 Bereiche als L5 „Schwerpunktbereich für bodenschonende Bewirtschaftung aus Gründen des Boden und Klimaschutzes“ dargestellt. Diese werden als Vorranggebiet Freiraumfunktion im RROP vorgeschlagen. Parallel findet eine Überlagerung als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft statt. Ein Schutzerfordernis ist in diesen Gebieten aufgrund der Bodenarten nicht erkennbar. In der aktuellen überarbeiteten Entwurfsfassung des LROP[17] sind im Landkreis Friesland keine Vorrangflächen Torferhalt vorgesehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzerfordernis wird sehr wohl gesehen. Das Argument, dass in der aktuellen überarbeiteten Entwurfsfassung des LROP keine Vorrangflächen Torferhalt enthalten sind, entbindet den LRP nicht von der fachlichen Verpflichtung bei den noch im Landkreis Friesland vorhandenen Moorflächen bzw. Flächen mit Torfauflagen den Erhalt aus fachlichen Gründen zu empfehlen. Dies ist auch aus Gründen des Klimaschutzes erforderlich. Siehe hierzu Pkt. 17 der Stellungnahme Fachbehörde für Naturschutz auf Seite 20ff.

[17] Landesraumordnungsprogramm

15	Auf den S. 227 und 228 werden unter Pkt. 5.3.6 zu den Anforderungen an die Energiewirtschaft sowohl die Windenergie als auch die Biogaserzeugung angesprochen. Nach Auffassung des Landvolks gehören diese beiden Punkte nicht in den LRP.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgabe des LRP ist es, Anforderungen an andere Nutzungen zu formulieren. Die Nutzung der Windenergie und die Biogaserzeugung gehören zu den Teilen der Energiewirtschaft, die raumwirksam sind und von daher in den LRP aufzunehmen sind.
16	Beim Thema Windenergie ist ausgeführt, dass in Bereichen mit hoher Bedeutung für Wiesenbrutvögel und Gastvögel die Nutzung der Windenergie per se ausgeschlossen ist. Nach Auffassung des Landvolks „kann hier nur ein Ausschlusskriterium bei sehr hoher Bedeutung vorliegen.“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der LRP führt unter Pkt. 5.3.6.1 aus, dass die Errichtung von Windparks in Bereichen mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Wiesenbrutvögel und Gastvögel die Errichtung von Windparks **nicht mit dem Zielkonzept vereinbar ist**. Bei dieser Aussage handelt es sich um eine fachlich begründete Feststellung.
17	Unter Pkt. 5.3.6.2 „Biogaserzeugung“ wird ausgeführt, dass der großflächige intensive Anbau von Biomasse ein erhebliches Konfliktpotenzial mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhaltet. Nach Auffassung des Landvolks kann nicht von großflächigem intensivem Biomasseanbau im Landkreis Friesland gesprochen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Passage erhält folgende Fassung: **Allerdings birgt der Anbau von Biomasse Konfliktpotenzial mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.** **T**
18	Als Vorranggebiete für Natur und Landschaft werden u.a. auch bestehende Kompensationsflächen definiert. Bei Kompensationsflächen, die nicht im Zuge der Bauleitplanung erstellt wurden, ist die Darstellung teilwiese nicht nachvollziehbar.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Aussage ist unkonkret und kann so nicht überprüft werden. Die Flächen werden 1:1 aus dem digital geführten Kompensationsflächenkataster übernommen. Von daher sind Übertragungsfehler ausgeschlossen.

19	Der Erhalt strukturreicher Grünlandgrabenareale in der Marsch stellt eines der bedeutendsten naturschutzfachlichen Anliegen des LRP dar. Die Gebietskulissen sind ausschließlich auf die Lebensräume der Wiesenvögel und Gastvögel zu begrenzen und nicht, wie unter L1 vorgesehen, auf weite Bereiche der Grünlandmarschen. Die aufgeführten Grünlandgrabenareale der Marsch aus Kulturlandschaftssicht sind keine Rechtfertigung bzw. Grundlage für die Darstellung als Vorbehaltsgebiete.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Neben dem Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften stellt das Landschaftsbild das weitere Schutzgut des Naturschutzes dar. Dies ergibt sich auch aus der Naturschutzgesetzgebung. Von daher wird der Forderung, diese Gebietskulisse ausschließlich auf Lebensräume der Wiesenvögel und Gastvögel zu begrenzen, nicht gefolgt. Grünlandgrabenareale stellen eines der wesentlichen und für das Landschaftsbild wichtigen Strukturelemente in der Marsch dar, die bei der Bewertung des Landschaftsbilds entsprechend zu berücksichtigen sind. In wie weit diese Empfehlung bei der Aufstellung des RROP berücksichtigt wird, bleibt dem Verfahren zur Aufstellung dieses Planwerks überlassen.
20	Im südlichen Kreisgebiet werden „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ auf zusammenhängenden, landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen auf Moorstandorten vorgeschlagen. Als Moorstandorte mit hohen Kohlenstoffgehalten sollen sie in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Dieses Planzeichen ist aus Sicht des Landvolks nicht nachvollziehbar und sollte daher aus dem LRP herausgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist Aufgabe des LRP zum einen für die Bodenart Moor als solche und für den Klimaschutz Empfehlungen zu geben. Moore stellen eine überaus wichtige CO2 – Senke dar. Ihre Erhaltung ist in großem Maße klimarelevant. Es ist unbestritten, dass landwirtschaftliche Nutzung, je intensiver, desto mehr zum Abbau von Torfen beitragen. Siehe die Ausführungen zu Pkt. 14. Die Empfehlungen bleiben daher im LRP enthalten. Siehe hierzu Pkt. 17 der Stellungnahme Fachbehörde für Naturschutz auf Seite 20ff.

21	In der Karte 6 sind sog. VB1- und VB2-Gebietskulissen als Bereiche für Artenhilfsmaßnahmen dargestellt. Diese Gebietskulissen stellen auch Suchräume für Kompensationsmaßnahmen dar. Aus Sicht der Landwirtschaft ist eine Darstellung von Suchräumen für Kompensationsflächen nicht akzeptabel. Jegliche Extensivierung dieser Gebiete wäre ein starker Eingriff in die dortige Landwirtschaft. Kompensationsflächensuchräume sind grundsätzlich agrarstrukturell abzuwägen und Maßnahmenbezogen zu vollziehen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch diese Darstellung ist eine fachlich begründete Empfehlung. Artenhilfsmaßnahmen sind nach den Vorgaben zur Aufstellung des LRP im LRP darzustellen. Der LRP empfiehlt die Maßnahmen. Die Durchführung bleibt nachgelagerten Verfahren vorbehalten. Die Empfehlungen des LRP stellen keinen Eingriff in die Landwirtschaft dar. Die untere Naturschutzbehörde hat vor etlichen Jahren für den gesamten Raum der Flächenagentur Region Friesland-Wittmund- Wilhelmshaven Suchräume für Kompensationsmaßnahmen ermittelt, die verschiedenen Artengruppen bzw. Eingriffssituationen zugeordnet dargestellt worden sind. Diese Planung, die ebenfalls empfehlenden Charakter hatte, ist mit den kreisangehörigen Gemeinden und mit dem Landvolk und der Landwirtschaftskammer abgestimmt worden. Dies bedeutet, dass bereits eine agrarstrukturelle Abstimmung stattgefunden hat. Eine maßnahmenbezogene Umsetzung ergibt sich bereits durch die gesetzlich Vorgaben des BNatSchG in den jeweiligen Zulassungsverfahren, in denen auch über die Kompensation entschieden wird. Eine Artenhilfsmaßnahme, die bereits seit Jahren in enger Abstimmung mit den betroffenen Landwirten auf freiwilliger Basis durchgeführt wird, ist der Schutz der Wiesenweihe im nördlichen Jeverland.

19. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord v. 24.11.2016

Stellungnahme aus landwirtschaftlicher Sicht		
1	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer enthält eine ganze Reihe von Hinweisen zur Situation der Landwirtschaft im Landkreis Friesland.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Sinne der guten fachlichen Praxis gem. § 14 Abs. 2 BNatSchG widerspricht nicht den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
3	Die Einschränkung der Landwirtschaft durch Rechtvorschriften zieht in der Regel Ausgleichspflichten nach sich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung von Schutzgebieten ist Aufgabe nachgelagerter Verfahren. Der LRP spricht Empfehlungen aus, die für sich keine unmittelbare Rechtwirksamkeit entfalten.
4	Die Landwirtschaft hat eine bedeutende Funktion für die Kulturlandschaft, z.B. in Wallheckengebieten, und trägt insbesondere in Schutzgebieten zum Erhalt von Lebensräumen bei.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Aussage entspricht nicht unbedingt der Realität. § 5 Abs. 1 des BNatSchG betont zwar auch, die besondere Bedeutung der Land- und Forstwirtschaft, spricht dabei aber ausdrücklich von einer „natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft. Dies ist also eine Grundvoraussetzung für die Aussage der Landwirtschaftskammer. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahmen von bestimmten Arten oder Artengruppen mit Indikatorfunktion zeigen jedoch ein anderes Bild, das sich auch im Landkreis Friesland zeigt. Ein Vergleich der Bestandsaufnahmen für den LRP 1996 mit den Kartierungen für die Fortschreibung des LRP macht diese deutlich. Auch in Schutzgebieten ist die Situation nicht grundlegend anders, wie die Situation der Wiesenbrutvögel zeigt.

5	In der Ziel und Maßnahmenkonzeption hinsichtlich der Grünlandnutzung in Verbindung mit dem Wiesenvogelschutz sind die Erfolge des kooperativen Naturschutzes mit der Landwirtschaft (insbesondere auch Gelegeschutzmaßnahmen) herauszustellen.	Der Text des LRP wird unter Kap. 5.2.1 (S. 217ff) ergänzt. **T**
6	Die typische Nutzungsstruktur hat aus Sicht der Landwirtschaftskammer zu einer Verträglichkeit mit Naturschutzansprüchen insbesondere hinsichtlich des Vogellebensraums geführt. Diese Erkenntnisse sollten im LRP nicht fehlen	Siehe die Ausführungen zu Pkt. 4. Diese Erkenntnisse werden von der unteren Naturschutzbehörde nicht geteilt und sind, bis auf kleinräumige Ausnahmen, nicht zu belegen.
7	Alle aus naturschutzfachlicher Sicht gewünschten Maßnahmen müssen auch zukünftig auf Freiwilligkeit und Kooperation mit den Landbewirtschaftern basieren. Eine enge Zusammenarbeit zur Zusammenarbeit der Vorgehensweise und der Maßnahmen ist im LRP daher besser herauszustellen.	Der Text des LRP wird ergänzt. **T**
8	Der Hinweis auf S. 16 „reichliche“ Düngung ist wertend und sollte ersetzt werden.	Der Text wird geändert. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 1 zu der Stellungnahme des Kreislandvolkverband Friesland e.V. v. 26.11.2016 auf Seite 24ff.
9	Die Kategorie L1 Erhaltung strukturreichen Grünlands in der Karte 6 sollte noch einmal überprüft werden, da die Kennzeichnung L1 mit dem großräumigen Vorbehalt Grünlandbewirtschaftung nicht ohne weiteres genutzt werden kann und sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird Aufgabe des RROP sein, hier eine Entscheidung zu treffen.
10	Die anschließende Empfehlung in der Karte 7 für ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung wäre allenfalls in der Kulisse des derzeitig vorgeschlagenen LWB 1 „Wangerländer Marsch“ denkbar. Im gleichen Zug könnten alle anderen Bereiche mit Empfehlung für ein Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung zurückgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch hier wird es Aufgabe des RROP sein, eine Entscheidung zu treffen.

11	Der Vorschlag für den LWB 1 (Karte 6) könnte in der Wangerländer Marsch allenfalls auf die zwei Kernbereiche (VB 1) reduziert werden. Ansonsten ist fachlich nicht nachzuvollziehen, weshalb die Wurtenmarsch gegenüber den übrigen L1-Gebieten herausragen sollte.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der landschaftsschutzwürdige Bereich LWB 1 im Wangerland wird auf zwei avifaunistisch wertvolle Gebiete, z.T. mit angrenzendem strukturreichem Grünlandbereich reduziert. Neue LWB´s: Wiesenvogelgebiet bei Tettens (LWB 1) und Wiesenvogelgebiet am Hooksieler Tief (LWB 2). Das LSG FRI 115 Ziallerns bleibt als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft Nr. 14 bestehen. Der Text wird um eine Begründung ergänzt. **T**
12	Die Wertigkeit der Bereiche LWB 6 Dangaster Moor und Moorhauser Meeden, LWB 10 Schweinebrücker Moorland, LWB 11 Umgebung des NSG Spolsener Moor und LWB 12 Umgebung des NSG Herrenmoor sollte geprüft werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Tab 31 auf Seiet 196 ff enthält die kurzfassten Begründungen für die Einstufung als LWB. Grundlage für die Einschätzung ist auch § 26 BNatSchG. Diese Bestimmung enthält die Kriterien für die Ausweisung von LSG und damit auch für die Einstufung als LWB. Eine Unterschutzstellung bleibt den nachgelagerten Verfahren überlassen.
13	Als Gebiete für bodenschonende Bewirtschaftung L5 sind Bereiche nördlich Varel sowie südöstlich von Büppel-Neudorf in der Karte 6 aufgeführt. Gleichzeitig werden diese als landschaftsschutzwürdig dargestellt. In der Karte 7 erscheinen diese Gebiete als Vorranggebiete für Freiraumfunktion und als Vorranggebiete für Natur und Landschaft. Hier ist eine Entflechtung vorzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zu unterscheiden ist zum einen die Empfehlung aus Gründen des Boden-, Klima- und Bodenschutzes, zum anderen die Einschätzung der Wertigkeit als LWB. Es handelt sich um Empfehlungen für die aktuell laufende Aufstellung des RROP für den Landkreis Friesland. Die endgültige Entscheidung und damit auch eine evtl. notwendige Entflechtung fallen im Zuge des Verfahrens zur Aufstellung des RROP.

	Nachdem der derzeitige Entwurf des LROP diese Gebiete nicht mehr im Focus hat, können sie aus Sicht der Landwirtschaftskammer mindestens wegfallen.	Es steht dem Landkreis Friesland frei, im LRP aus Gründen des Boden-, Klima- und Bodenschutzes unabhängig vom LROP eine solche Empfehlung auszusprechen. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 14 zu der Stellungnahme des Kreislandvolkverband Friesland e.V. v. 26.11.2016 auf Seite 24ff.
14	Es wird angeregt, bereits auf Ebene des LRP die agrarstrukturellen Belange bei der Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist Aufgabe in den Zulassungsverfahren, bei denen die Eingriffsregelung als nicht selbständiger Teil des Verfahrens anzuwenden ist. Beim Rücksichtnahmegebot gem. § 15(3) BNatSchG handelt es sich um unmittelbar geltendes Recht. Eine Berücksichtigung im LRP erfolgt nicht, da dies nicht Aufgabe des LRP ist. Siehe hierzu auch die Ausführungen unter Pkt. 21 zu der Stellungnahme des Kreislandvolkverband Friesland e.V. v. 26.11.2016 auf Seite 24ff.
15	Die im Zielkonzept aufgezeigten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können nur in Abwägung mit allen anderen Belangen weiter verfolgt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16	Es sind zusätzliche Schutzgebietsausweisungen in Anbetracht der bereits großflächig vorhandenen Schutzgebietskategorien zu vermeiden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden. So sind z.B. die Gebiete des Schutzgebietssystem NATURA 2000 nach den Bestimmungen des BNatSchG zu sichern. Außerdem ist die Ausweisung von Schutzgebieten nachgelagerten Verfahren überlassen. Vor der Einleitung wird auf der Grundlage des LRP die Notwendigkeit geprüft. So setzt das BNatSchG in den §§ 23 (NSG) oder 26 (LSG) ein Erfordernis in Verbindung mit den jeweils dort genannten Kriterien voraus.

17	Konkrete Absichten sind nur in enger Abstimmung mit den Flächennutzungsansprüchen der Landwirtschaft zu prüfen. Landwirtschaftliche Belage sind zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Stellungnahme aus forstwirtschaftlicher Sicht		
18	Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer als Forstamt Weser-Ems enthält eine ganze Reihe von Hinweisen zur Situation der Forstwirtschaft im Privatwald innerhalb des Landkreises Friesland.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie werden im Rahmen der Tätigkeit der unteren Naturschutzbehörde bzw. als zuständige untere Waldbehörde berücksichtigt, z.B. bei der Berücksichtigung sog. alter Waldstandorte, der Erhaltung kleiner Waldbereiche oder bei der Erteilung von Waldumwandlungsgenehmigungen.
19	Waldränder sind aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Übergangsbereich zur freien Landschaft von Bebauung und störender Nutzung freizuhalten. Ein Mindestabstand von 50 m zum Waldrand ist einzuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Text wird unter Pkt. 5.3.3.1 ergänzt. **T**

20. Niedersächsische Landesforsten Forstamt Neuenburg v. 27.10.2015

1	Es wird darauf hingewiesen, dass die Waldeigenschaft sich anhand der Kriterien des § 2(3) LWaldLG[18] ergibt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Der Verzicht auf eine deutliche Erhöhung des Waldanteils ist nicht vereinbar mit dem Zweck des LWaldLG. Es folgt der Hinweis auf das entsprechende Ziel im Landeswaldprogramm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten des Landkreises mit einem hohen Anteil an der naturräumlichen Einheit Watten und Marschen kann eine deutliche Erhöhung des Waldanteils nicht zielführend sein. Die Marschanteile des Landkreises haben durchweg mehr oder wenigen große Bedeutung für Brut- und Rast/Gastvögel. Außerdem würde das charakteristische Landschaftsbild stark verändert werden. Im Bereich der Geest führt der Text aus, dass auf eine deutliche Vergrößerung des Waldanteils verzichtet werden soll. Dies wird mit den anderen Funktionen wie der Wallheckenlandschaft begründet.
3	Die Umwandlung vorhandener Nadelwälder in Laubwälder schränkt den Waldbesitzer ein. Es wird auf die Funktionen und auf die aus Sicht der Forstverwaltung zu berücksichtigen Qualitäten von Nadel- und Mischwaldbeständen hingewiesen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Unter Pkt. 4.1.2 wird der Umbau vorhandener Nadelholzforsten zu naturnahem Laub- oder Mischwald als Entwicklungsziel genannt. Der LRP empfiehlt unter Pkt. 5.3.3.1 die Reduzierung von sog. Einartbeständen aus Laub- und Nadelwald. Da es sich beim LRP um eine rahmenhafte Planung im Maßstab 1 : 50.000 handelt, wird bei einer Umsetzung bzw. Berücksichtigung immer der Einzelfall im Detail zu betrachten sein.

[18] Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung

4	In den verschiedenen Zielkategorien (Tab. 23 – 25) wird bei Waldgebieten immer das Ziel „Naturnaher Laubwald“ angegeben. Es wird angeregt diesen Begriff durch „Mischwald aus standortgerechten Baumarten“ zu ersetzen.	In den Tab. 23 – 25 werden Bereiche aufgelistet, die im besonderen Fokus des Naturschutzes stehen. Von daher kann dieser Anregung nicht generell gefolgt werden, da eine Verbesserung der Lebensraumqualitäten sich nur durch eine Entwicklung von naturnahem Laubwald erreichen lässt. Die Tabellen werden um den Hinweis ergänzt, dass auch die Entwicklung von Mischwald aus standortgerechten Baumarten unter der Voraussetzung, dass andere Lebensraumqualitäten nicht negativ betroffen sind, zielführend sein kann. **T**
5	Zu Tab. 26 (S. 182 ff) wird die Auffassung vertreten, dass die Empfehlung „naturnahe Laubwälder“ den Vorgaben nach § 5 BNatSchG[19] widerspricht.	Der Text wird geändert. Der Begriff „naturnahe Laubwälder“ wird durch den Begriff „Laubwälder“ ersetzt. **T**
6	Es wird auf die Probleme hingewiesen, die eine Übertragung der Grundsätze des LÖWE-Programms auf den Privatwald mit sich bringen würde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auch bei den Ausführungen zu Pkt. 5.3.3 handelt es sich um fachlich begründete Empfehlungen.
7	Die Ausführungen zu Pkt. 5.3.3.1 werden für entbehrlich gehalten, da sie Kennzeichen einer ordnungsgemäßen und nachhaltigen Forstwirtschaft gem. § 11 LWaldLG seien.	Die ordnungsgemäße und nachhaltige Forstwirtschaft ist nicht genauer definiert. Daher werden die Empfehlungen unter Pkt. 5.3.3.1 für notwendig gehalten. Außerdem sind Ausführungen dazu nach den Vorgaben zur Aufstellung des LRP erforderlich.

21. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie v. 29.07.2015

1	Es wird die Auffassung vertreten, dass Böden mit natürlicher Bodenfruchtbarkeit zu den Böden mit besonderen Werten zählen. Es wird für wünschenswert gehalten, diese Böden im LRP zu berücksichtigen.	Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Aufnahme dieser Bodenkategorie nicht der Methodik bei der Bearbeitung des Themas Boden im LRP entspricht.

[19] Bundesnaturschutzgesetz

2	Für eine differenzierte Darstellung und Bewertung der Eigenschaften und Funktionen der Böden im Landkreis Friesland wird die Durchführung einer zusammenfassenden Bodenfunktionsbewertung empfohlen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

22. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems Staatliche Moorverwaltung v. 15.07.2015

1	Keine Anregungen und Bedenken	-

23. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr v. 25.06.2015

1	Keine Anregungen und Bedenken	-

Sonstige betroffene Stellen

24. DB AG v. 11.08.2015

1	Es bestehen keine Bedenken.	-
2	Durch Festschreibungen im LRP dürfen die Sicherheit und der Betrieb nicht gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Beim LRP handelt es sich um ein Planwerk mit fachgutachtlichem Charakter. Das bedeutet, dass der LRP keine Festschreibungen enthält.
3	Die noch nicht realisierten Bauvorhaben werden aufgelistet.	Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

25. Statoil Deutschland GmbH v. 12.10.2015

1	Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die die Sicherheit der Fernleitung beeinträchtigen können, untersagt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2	Jegliche Inanspruchnahme des Schutzstreifens erfordert eine Genehmigung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

26. Plecdoc v. 08.09.2015

1	Der Verlauf von Fernleitungen sollte in die Planung übernommen werden.	Der Anregung wird nicht entsprochen. Das RROP für den Landkreis Friesland wird diese Aufgabe wahrnehmen.
2	Schutzstreifen sind von jeglicher Planung freizuhalten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

27. Avacon AG v. 07.09.2015

1	Es wird auf Hochspannungsleitungen sowie Verteilerstationen hingewiesen sowie die geltenden Bestimmungen im Bereich der Freileitungen bei Wartungsarbeiten, Anpflanzungen, Bodenablagerungen etc.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

28. Deutsche Telekom v. 17.06.2015

1	Belange der Telekom werden nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

29. GEW v. 14.09.2015

1	Keine Bedenken	-

Notwendige redaktionelle Änderungen und die Beseitigung von Fehlern nach Besprechungen zwischen der untere Naturschutzbehörde und der Bürogemeinschaft Landschaftsplanung

30. Text

1	Kap. 3 Bei den Gastvögeln werden die Gefährdungskategorien nach der neuen Roten Liste hinzugefügt.
2	Kap. 3 Bei Fledermäusen, Amphibien/Reptilien und Libellen werden die Gefährdungskategorien nach der neuen Roten Liste hinzugefügt.
3	Kap. 3 Wasser- und Stoffretention: Beim Direktabflussbedingten Wasser- und Stoffaustrag wird zusätzlich auf die positive Wirkung von Grüppensystemen im Grünland hingewiesen.
	Kap. 3.3.2.2 Auf S. 122 wird der Satz: In den Marschengebieten des Landkrieses ist der direktabflussbedingte Wasser- und Stoffaustrag fast flächendecken hoch ersetzt durch In den küstennahen Marschgebieten des Landkreises mit hohem Ackeranteil und verbreitet ohne Beet-Grüppen-Systeme ist der direktabflussbedingte Wasser- und Stoffaustrag fast flächendeckend hoch. Ausgedehnte Bereiche mit geringerem Direktabfluss bestehen noch vorwiegend im zentralen Wangerland sowie im Schwarzen Brack und in der Ellenser und Gödenser Marsch.
4	Kap. 3 Bezug zur WRRL: Das Kapitel 3.3.2.2 wird um den Punkt "Bewertung der Fließgewässer nach WRRL" erweitert, um den engen Zusammenhang zwischen den Intentionen des Naturschutzes und der WRRL zu verdeutlichen.
5	Kap. 3 Entwicklungsziele: Bei dem Entwicklungsziel "Naturnahes Gewässer" wird zur besseren Übersichtlichkeit jetzt deutlich unterschieden zwischen "Naturnahem Fließgewässer = F-Gw" und "Naturnahem Stillgewässer = S-Gw)".
6	Kap. 3 Zielkategorien: Die Tabellen 24, 25 und 26 werden aktualisiert.
7	Kap. 5 Ein landschaftsschutzwürdiger Bereich im Schortenser Hammrich (Wiesenvogelgebiet) wird hinzugefügt (LWB 5).
8	Kap 5 Die Tab. 31 (jetzt Tab. 32) wird entsprechend aktualisiert.

31. Karten

1	Karte 1 Nummern bei Bohlenbergerfeld wurden verschoben: 185 gehört zur gesamten schraffierten Fläche mit Standorten gefährdeter Pflanzenarten, 186 gehört nur zum Gewässer.[20]
2	Karte 1 Einzelne Korrekturen in der Attributtabellen bezüglich der gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile und der FFH-Lebensraumtypen.
3	Karte 2 Die B437 wird als wesentliche überlagernde Beeinträchtigungen eingefügt. ergänzend hinzugefügt
4	Karte 2 Bei den Wertstufen werden die Farbunterschiede deutlicher eingestellt.
5	Karte 3b Der direktabflussbedingte Wasser- und Stoffaustrag wird differenzierter dargestellt: Im Grünland mit Grüppen wird anhand der Daten aus der Biotopkartierung der Direktabfluss als gering, im (drainierten) Grünland ohne Grüppen sowie in Acker u.a. als hoch eingestuft.
6	Karte 4 In der Legende der Karte 4 wird „Gefährdungsbereich“ in „Pufferbereich“ umbenannt. Das dazu gehörende shape wird entsprechend umbenannt.
7	Karte 5 In der Legende und der Beschriftung wird eine Unterscheidung in Fließ- und Stillgewässer (F-Gw, S-Gw) eingeführt.
8	Karte 5 **Shapes** Änderungen und Ergänzungen in den Attributtabellen bezüglich der Unterscheidung in Fließ- und Stillgewässer, wertbestimmender Komponenten, Schutzprogramme (u.a. Prioritäre Gewässer WRRL, Aktualisierung der Hinweise auf Kompensation und Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile) einzelner Gebietsbezeichnungen. Das Mariensieler Tief wird zum UpjeverschenTief/Maade hinzugefügt, da es zum prioritären Gewässer nach WRRL gehört und eine gute Vegetationsstruktur aufweist.
9	Karte 6 **Geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile** Die geschützten Flächen - im Vorentwurf nur außerhalb von Schutzgebieten dargestellt - werden auch innerhalb vorhandener Schutzgebiete dargestellt, da diese Information in der Anwendungspraxis wichtig sein kann. **Shapes** Geschützte Biotope und gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile werden entsprechend ersetzt (jetzt auch innerhalb von Schutzgebieten).
10	Karte 6 Einzelne Bereiche mit besonderer Eignung für Kompensationsmaßnahmen werden hinzugefügt (Streitfeld, VB2-Flächen in der Harlebucht).

[20] Ergebnis der Besprechung vom 29.01.2016

11	Karte 6 Anforderungen an die Landwirtschaft, an die Forstwirtschaft: Die Signatur **Anforderungen an die Landwirtschaft/an die Forstwirtschaft** fehlte in einzelnen schutzwürdigen Bereichen und Kompensationsflächen und wird daher dort ergänzt (z.B. F1 im Upjeverschen Forst).
12	Karte 6 **Anforderungen an Erholung, Freizeit und Tourismus:** Das Wangermeer wird der Kategorie E1 „Beschränkung auf ruhige natur- und landschaftsbezogene Erholungsformen“ zugeordnet.
13	Karte 7 Am Westrand des Gebietes Nr. 11 (am Hooksmeer) werden keine Abstriche gemacht, da die dort liegenden Infrastruktureinrichtungen (Parkplätze, Schiffsliegeplätze etc.) bereits jetzt nicht im Vorbehaltsgebiet liegen. Die Fläche der Rennbahn ist Kompensationsfläche und sollte darum weiterhin als Vorbehaltsgebiet dargestellt werden. Insgesamt ist das Gebiet trotz der vorhandenen besonderen Werte von Natur und Landschaft (Biotope, Kompensationsflächen) aufgrund der gleichzeitigen Bedeutung für die Erholungsnutzung nicht als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, sondern von Anfang an "nur" als Vorbehaltsgebiet dargestellt worden, wodurch eine beide Anforderungen berücksichtigende und abgestimmte Entwicklung ermöglicht werden kann.
14	Karte 7 Durch den Wegfall bzw. das Zufügen von Gebieten kommt es tlw. zu Verschiebungen in der Nummerierung.
15	In allen Karten des Materialienbands fehlte die Quellenangabe der Kartengrundlage. Dies wird in den Karten Biotoptypen, Wallhecken, avifaunistische Bedeutung für Brut- und Gastvögel, Landschaftsbild ergänzt. (Weitere Karten der Fachbeiträge sind aktuell im LRP enthalten, die alten Fassungen daher nicht mehr von Belang.)
16	**Shapes** shape Biotope: einzelne Korrekturen bezüglich gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile, FFH-Lebensraumtypen. Für gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile nach § 22 BNatSchG wurde ein neues shape erstellt -nur ab 1 ha-, ohne kleinflächige Bestände der entsprechenden Biotoptypen, die im Biotopshape mit Bezeichnung in Klammern .(§n). und .(§ö). gekennzeichnet sind.

P:\12_3\67_1_neu\100_Landschaftsplanung\Landschaftsrahmenplan\Landschaftsrahmenplan_Fortschreibung\Entwurf\Verfahren\Abwaegung_Stellungnahmen.docx